1. Übersicht über das Verfahren der Behördenbeteiligung

Mit Schreiben vom 21.02.2007 wurden die Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes BU 21 „Petrisberg West“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme innerhalb eines Monats eingeräumt. Der Rücklauf ergibt sich aus folgender Übersicht. Die eingegangenen Anregungen wurden in Anlage 3 mit einer Stellungnahme der Verwaltung und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

Träger Öffentlicher Belange	*Antwort*	*Anregung*
Bischöfliches Generalvikariat		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
Burgen, Schlösser, Altertümer		
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt	x	siehe Anlage 3, Nr. 13
Deutsche Flugsicherung GmbH	x	keine
Deutsche Post Bauen GmbH Niederlassung Düsseldorf		
Deutsche Telekom AG, T-Com Techn. Infrastruktur Niederlassung Mitte	x	siehe Anlage 3, Nr. 1
Deutscher Wetterdienst Klima- und Umweltberatung	x	siehe Anlage 3, Nr. 5
Deutscher Wetterdienst Personal und Finanzen	x	siehe Anlage 3, Nr. 14
Ev. Kirchengemeinde- und Verwaltungsamt		
Finanzamt Trier		
Forstamt Trier	x	siehe Anlage 3, Nr. 10
Handwerkskammer Trier		
Industrie- und Handelskammer	x	keine
Jüdische Kultusgemeinde		
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG	x	siehe Anlage 3, N1r. 9
Kreisverwaltung Trier-Saarburg	x	keine
Kreisverwaltung Trier-Saarburg Gesundheitsamt Trier	x	keine
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel Abt. Landentwicklung	x	keine
Landesamt für Denkmalpflege		
Landesamt für Geologie und Bergbau	x	siehe Anlage 3 Nr. 3
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau (Abteilung Pipeline-Maßnahmen)	x	keine
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Trier	x	keine
Landesbetrieb Straßen und Verkehr		
Landwirtschaftskammer Außenstelle Trier	x	keine
Polizeipräsidium Trier		
Rheinisches Landesmuseum		
RWE Energie AG Regionalversorgung Trier		
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Abt. ERNN-H-LP	x	siehe Anlage 3, Nr. 7
Saar-Ferngas Transport GmbH	x	siehe Anlage 3, Nr. 6
Stadtwerke Trier GmbH Asset Management	x	siehe Anlage 3, Nr. 12
Stadtwerke Trier GmbH Verkehrsbetriebe	x	siehe Anlage 3, Nr. 2
SGD Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht		
SGD Nord Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	x	siehe Anlage 3, Nr. 8
SGD Nord Abteilung 4	x	siehe Anlage 3, Nr. 11
SGD Nord Obere Naturschutzbehörde		
Universität Trier		
Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land		
Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden	x	keine
Zweckverband Abfallbeseitigung im Raum Trier	x	siehe Anlage 3 Nr. 4

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 22. März 2007 wurden seitens der Bürger insgesamt 3 Stellungnahmen abgegeben. Diese wurden ebenfalls in Anlage 3 mit einer Stellungnahme der Verwaltung und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
1	**Deutsche Telekom AG T-Com vom 07.03.2007**		
	<u>Kabel/Freileitungen</u> Gegen die Planung bestünden keine Einwände. Man weise jedoch auf Folgendes hin Die Erschließung des Neubaugebietes erfolge in der Regel deutlich früher als die konkrete Nachfrage nach Telekommunikationsleistungen eintrete. Ein zu den Erschließungsarbeiten zeitgleicher Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur bedeute für den Einwender eine stark risikobehaftete Vorleistung. Eine solche Vorleistung müsse man daher unter dem Vorbehalt einer wirtschaftlich vertretbaren Risikobegrenzung stellen. Bei einer von den Kommunen oft gewünschten Erdverkabelung ließe es eine Koordination mit den Versorgungsträgern allein erfahrungsgemäß oft nicht zu, dass die Grenze eines für den Einwender vertretbaren Vorleistungsrisikos eingehalten werde. Sollte die Stadt an einer unterirdischen Bauweise in Vorleistung interessiert sein, sähe man gute Möglichkeiten in einer Kooperation mit der Kommune deren besonderen Wünschen entgegen zu kommen. Dies könne z.B. die Verlegung der Kabel durch oder unter Federführung der Kommune bei einer Vergütung durch die T-Com in Höhe des vertretbaren Vorleistungsrisikos bedeuten. Man sei überzeugt, dass nach Darlegung der Beweggründe sowohl Verständnis für die Position des Einwenders, als auch ein gemeinsamen Weg zu finden sei, der den berechtigten Belangen beider Seiten Rechnung trage. Um rechtzeitig vor Baubeginn eine Einigung zu erzielen und Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen zu erfahren, bitte man um baldige Kontaktaufnahme.		Die Verwalzung geht unter Berücksichtigung der Erfahrung mit bisherigen Baugebieten davon aus, dass durch die Deutsche Telekom AG nur Erdkabel verlegt werden. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
2	**SWT AöR Verkehrsbetriebe vom 06.03.2007**		
	<u>ÖPNV Erschließung</u> Die Ausführungen unter Nr. 7.3 *(Begründung)* entsprächen deren derzeitigen Planungsstand. Man möchte jedoch darauf hinweisen, dass auch bei Realisierung einer leistungsfähigen ÖPNV-Achse vom Hauptbahnhof auf den Petrisberg aufgrund der fußläufigen Entfernung zum hier betroffenen BU 21 dauerhaft eine ÖPNV-Verbindung auf der Straße (ggf. als Zubringer) notwendig sei. Man bitte deshalb, die Haltstellen nicht als Provisorium, sondern als Dauerlösung auszugestalten.		Die geplante Haltestelle in Höhe der ehemaligen Kfz-Wartungshalle im BU 21 sowie auch die für die Baugebiete BU 20 (1 und 2) und BU 21 gemeinsame Haltestelle im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Wasserturm sind bereits als Dauerlösung vorgesehen. **Der Anregung wird bereits im bisherigen Planungsstand entsprochen.**

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
3	**Landesamt für Geologie und Bergbau vom 07.03.2007**		
	Geologische Verhältnisse Aus Sicht des Einwenders werden zum Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: **Bergbau / Altbergbau**: keine Einwände **Boden / Baugrund allgemein**: keine Einwände **Boden / Baugrund mineralische Rohstoffe**: Leider enthielten Einzelheiten die dem Einwender übersandten Unterlagen keine vollständigen Angaben zum landespflegerischen Planungsbeitrag. Man bitte, bei zukünftigen Planungen dem Einwender solche Angaben mitzuteilen. Sofern es durch evt. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen käme, bestünden aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.		Der frühere landespflegerische Planungsbeitrag findet sich im heutigen Umweltbericht gem. § 2a BauGB wieder; der Umweltbericht wird bis zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung ergänzt bzw. vervollständigt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
4	**ART Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier vom 06.03.2007**		
	Entsorgung/Wendeanlagen Seitens des Einwenders bestünden keine Bedenken, wenn die Wendeanlagen den Vorgaben der EAE 85/95 für 3-achsige ASF entsprächen.		Die Wendeanlagen im Bereich der Stichstraßen F1 bis F4 brauchen keinen entsprechenden Radius, da das Müllfahrzeug nicht in die Stichstraßen einfährt; die Müllentsorgung für den jeweiligen Anlieger der Stichstraße erfolgt über fußläufige Andienung durch die Bediensteten der ART, da die Entfernung von der Haupterschließungsstraße zum entferntesten Haus der jeweiligen Stichstraße nur 50 beträgt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis, eine Änderung / Anpassung des Bebauungsplanes ist entbehrlich.**
5	**Deutscher Wetterdienst Abteilung Klima- und Umweltberatung vom 08.03.2007**		
	Stadtklima Die dem Einwender übersandten Unterlagen seien zur Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange zuständigkeitshalber an die Zentrale in Offenbach weiter geleitet worden. Inwieweit die beabsichtigen Planungen einen Einfluss auf die lokalklimatischen Verhältnisse hätten, sei letztendlich nur im Rahmen einer klimatologischen Untersuchung bzw. Stellungnahme näher zu bewerten. In diesem Fall solle für genauere Aussagen eine Ortsbesichtigung erfolgen. Bei Bedarf könne der Deutsche Wetterdienst oder auch andere Anbieter auf Anforderung zu		Aufgrund des relativ geringen Anteils versiegelter Flächen an der Gesamtfläche des Bebauungsplanes sowie im Hinblick auf die zuvor bereits gegebene Teilversiegelung von Flächen werden die Auswirkungen auf das Klima im Umweltbericht zum Bebauungsplan nicht erheblich eingestuft. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	speziellen lokalklimatischen Fragen gutachterlich Stellung nehmen.		
6	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 12.03.2007**		
6.1	Altlasten / Schädliche Bodenverunreinigungen: Bezüglich der Sanierungsmaßnahmen an bekannten Altlasten lägen Dokumentationen vor. Zusätzlich würden im Hinblick auf die Beräumung von Bauwerksresten und künstlichen Aufschüttungen im Wohngebiet W 4 bzw. BU 21 (im westlichen Teilbereich des ehemaligen STALAG-Geländes) Voruntersuchungen im Auftrag der Entwicklungsgesellschaft Petrisberg mbH durchgeführt (Bericht des Büros WPW Geoconsult GmbH vom 05.09.2006). Aufgrund der Untersuchungsergebnisse würden externe Entsorgungsmaßnahmen für schadstoffbelastete Aushubmassen erforderlich. Bezüglich der geringer belasteten Aushubmassen käme eine Verwertung unter Beachtung der boden- und abfallrechtlichen Bestimmungen in Betracht. In diesem Zusammenhang seien die Reste der Untergrundverunreinigungen mit Mineralölprodukten in der Nähe der ehemaligen Tankstelle Gebäude 037 zu beseitigen.		Regelungsbedarf für den Bebauungsplan besteht nur insofern, als das im Geltungsbereich des Plangebietes eine entsprechende Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB vorgenommen wurde. Der Vollzug von evtl. erforderlichen Entsorgungsmaßnahmen wird weiterhin durch die EGP sicher gestellt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**
6.2	Entwässerungskonzeption Im Zuge der Planung und Herstellung von Entwässerungsgräben und Versickerungsmulden sei sicher zu stellen, dass im Versickerungsbereich keine schädlichen Bodenveränderungen bzw. erhöhten Schadstoffgehalte im Untergrund vorlägen / verblieben.		Durch die fachgutachterliche Begleitung von Tief- und Erdbauarbeiten kann beim Auftreten von möglichen Bodenbelastungen, in Abstimmung mit den Fachbehörden, schnell und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben reagiert werden. Der Vollzug wird durch die EGP sicher gestellt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die EGP weiter geleitet.**
6.3	Mögliche Bodenkontaminationen Sollten bei Erdarbeiten Kontaminationen oder Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll) vorgefunden werden oder sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche / visuelle Auffälligkeiten) ergeben, sei die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, umgehend zu informieren (Mitteilungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) Rheinland-Pfalz). Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (z.B. von Versickerungsmulden, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten dürfe nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte (z.B. für PAK: 3 mg/kg TM) der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung		Siehe dazu Punkt 6.2 dieser Abwägung. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die EGP weiter geleitet.**

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	(BboSchV) bzw. die Zuordnungswerte „Z 0“ der technischen Regel der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke sei nicht zulässig.		
7	**Kabel Deutschland Breitband Service GmbH vom 13.03.2007**		
	<u>Kabelverlegung</u> Im Planbereich befänden sich keine Anlagen der Kabel Deutschland. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen sei geplant. Für die rechtzeitige Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf geplanter Maßnahmen schriftlich angezeigt würden.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige städtische Fachamt weiter geleitet.**
8	**Forstamt Trier vom 21.03.2007**		
	<u>Waldabstand</u> Aus forstfachlicher Sicht bestünden keine Bedenken gegen die Planung, unter der Bedingung, dass ein Sicherheitsabstand von 30 m zwischen den geplanten Bauflächen und den an die Planflächen heranreichenden Waldbeständen eingehalten werden könne. Aufgrund der außerordentlich hohen Wertigkeit des Restwaldgebietes müsse jetzt und künftig eine Beeinträchtigung der Waldfläche und Waldwirkungen vermieden werden. Begründung: Aus forstlicher Sicht sei einbesondere die Einhaltung von Sicherheitsabständen baulicher Anlagen zu bestehenden Waldflächen bedeutsam. Wegen der Gefahr umstürzender Bäume, z.B. durch Sturmwurf, sei ein zu nahes Heranrücken der baulichen Anlagen an den Wald grundsätzlich zu unterlassen. Nach Rechtsprechung des OVG Koblenz (Urteil vom 09.06.1993 – 8A 10876/92.OVG) sei auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 LBauO ein erforderlicher Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Hinzu kämen grundsätzliche Erwägungen hinsichtlich einer erhöhten Verkehrssicherungspflicht, einer erschwerten Bewirtschaftung des Waldes in Siedlungsnähe und des Haftungsrisikos für den Waldbesitzer. Die Folge wäre ein deutlich erhöhter Kostenaufwand in der Bewirtschaftung und Kontrolle der Waldflächen für den Waldbesitzer. Schlussendlich hätte die Walderhaltung in Siedlungsnähe eine besondere Bedeutung, da insbesondere Laubholzflächen hier eine ökologisch und klimatisch hohen Stellenwert entfalten würden, insbesondere bei einer so hohen Wertigkeit des Waldgebietes wie im konkreten Fall.		Nach der bisherigen Konzeption des Bebauungsplanvorentwurfs beträgt der Abstand zwischen der überbaubaren Grundstücksfläche und dem aktuellen Waldrand lediglich ca. 3-5 m. Es ist zutreffend, dass im Allgemeinen unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 Landesbauordnung ein Mindestabstand zwischen neuer Bebauung und Wald von 30 m einzuhalten ist. Maßgeblich hierfür sind überwiegend Gesichtspunkte der Sicherheit und Ordnung. Bei der vorliegenden Planung wurde aus folgenden Gründen von diesen Anforderungen abgewichen: - Die Lage der zentralen Erschließungsstraße für das ehemalige STALAG-Gelände orientiert sich primär an der Lage der ursprünglichen Straße. Hierdurch ergeben sich im Übergangsbereich zwischen Straße und Wald zwangsläufig Grundstückstiefen, die für eine straßenparallele Bebauung mit Einfamilienhäusern sehr ungünstig sind. Auch könnten bei einer straßenparallelen Bebauung mit Einfamilienhäusern die allgemeinen Sicherheitsabstände zum Waldrand nicht eingehalten werden. - Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wurde von der EGP das Konzept einer Hofhausbebauung entwickelt, mit dem die in den Plangebieten BU 20-1 und BU 20-2 niedergelegte Konzeption fortgesetzt werden soll. Auf der nördlichen Seite der zentralen Erschließungsachse sollen um einen gemeinsamen Hof gruppierte Einfamilienhäuser auf Grundstücken von ca. 500 m^2 entstehen. Die ein-

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	Man möchte abschließend bitten zu überprüfen, ob eine optimierte Planung hinsichtlich einer veränderten Zuschneidung der Baufenster im Bereich des Waldrandes zu einer möglichen Lösung der Konfliktsituation beitragen könne.		zelne Grusseen sollten durch grüne Achsen, welche die beiden Landschaftsräume nördlich und südlich des ehemaligen STALAG-Geländes verbinden, gegliedert werden. Diese Bauform setzt bestimmte Mindesttiefen voraus. - Der derzeitige Waldbestand nördlich des Wohngebietes ist zumindest in Teilen nicht standortgerecht (z. T. Monobestände an Roteiche), was eine Umstrukturierung des Bestandes nahe legt. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen wurde in Zusammenarbeit mit der städtischen Revierförsterei Weißhaus eine Konzept entwickelt, das eine behutsame Umstrukturierung des Waldbestandes vorsieht. Dieses Konzept sieht vor, über bestandsverträgliche Zeiträume sukzessive einen ca. 30 m tiefen gestuften Waldrand auszubilden, wobei der Charakter des Erholungswaldes weiterhin bestehen bleibt. Zu Beginn müssten instabile Bäume, welche eine Gefährdung für die heranrückende Bebauung darstellen, entfernt werden. Auf dieser Grundlage können mittel- bis langfristig Gefährdungen durch die Benachbarung von Wald und Wohngebiet ausgeschlossen werden. Im Interesse einer Vermeidung von Konflikten auch in der Übergangszeit - bis zur endgültige Herstellung des neuen Waldrandes - soll ein Haftungsverzicht für Gefährdungen durch den Baumbestand zu Lasten der künftigen Wohngrundstücke dinglich gesichert werden. Der betreffende Bereich ist im Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der Festsetzung „öffentliche Grünfläche“ (dies entspricht der Festsetzung im noch gültigen Bebauungsplan BO 6 Ä) als „Fläche für Ausgleichsmaßnahmen“ wie folgt festgesetzt: *Die öffentliche Grünfläche Ö3 ist parkartig, unter Nutzung der bestehenden Aufforstungen, für die Naherholung und die Klimaverbesserung zu erhalten bzw. zu bewirtschaften. Im 30-Meter-Übergangbereich zu den angrenzenden Wohnbauflächen (WA 18) ist der bestehende geschlossene Waldrand umzugestalten. Im Bereich junger Monokulturen ist er in einen mehrstufigen artenreichen Kraut- und Gehölzrand (mit Strauchdominanz) umzubauen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich etwas älterer naturnäherer Bestände ist der Umbau langfristiger, behutsamer und unter Beibehaltung wertvoller Baumsolitärs, durchzuführen.* Die durch die Waldbewirtschaftung und -umgestaltung entstehenden Kosten werden einschließlich Aufwendungen für den über lange Jahre deutlich erhöhten Pflege und Kontrollaufwand durch die Entwicklungsgesellschaft Petrisberg übernommen und der Revierförs-

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
			terei vergütet. Die Einzelheiten sollen in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Entwicklungsgesellschaft Petrisberg und der Stadt Trier geregelt werden. Darüber hinaus soll im Bebauungsplanentwurf die überbaubare Grundstücksfläche gegenüber dem Vorentwurf im westlichen Bereich (angrenzend an den älteren Baumbestand) um ca. 5 m zurückgenommen werden, um mögliche Konflikte in der Übergangszeit bis zur endgültigen Herstellung des neue Waldrandes zu vermindern. **Den Anregungen wird wie in der Stellungnahme der Verwaltung erläutert teilweise stattgegeben, indem die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig reduziert und ein Programm zur Umgestaltung des Waldrandes umgesetzt wird.**
9	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 16.03.2007**		
9.1	<u>Beteiligungsverfahren</u> Man gehe davon aus, dass die örtlich zuständigen Regionalstellen für Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz unmittelbar als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt wurden, so dass sich insoweit eine Stellungnahme erübrige.		**Die örtlich zuständigen Regionalstellen wurden am Verfahren (Scoping) beteiligt. Siehe dazu Stellungnahme Nr. 8**
9.2	<u>Umweltbericht</u> Was den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB angehe, verweise man im übrigen auf die zu den v.g. Vorschriften ergangene Anlage		Die entsprechende Berücksichtigung erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan, im Teil Umweltbericht (Nr. 10.0), der zum Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung noch ergänzt und vervollständigt wird. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.**
10	**SWT AöR Energie. Wasser. Service (Entwässerung und Versorgung) vom 26.03.2007**		
10.1	<u>Entwässerung generell</u> Die entwässerungstechnische Erschließung des Plangebietes werde durch die EGP in Abstimmung mit der SWT-AöR durchgeführt. Mit der SWT-AöR sei vorab ein Erschließungsvertrag abgeschlossen worden. Die Flächen des Plangebietes sollen im modifizierten Trennsystem entwässert werden. Einzige Ausnahme bilde der Teilbereich WA 19 mit der Bestandsbebauung, die z.Zt. im Mischsystem entwässert werde. Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolge über neu zu erstellende Sammler in den jeweiligen Erschließungsstraßen, die über eine Trasse (Verlängerung der Planstraße F3) an einer Stelle an den vorhandenen Kanal in der Sickingenstraße angeschlossen werde. Die im B-Plan ge-		Die entsprechende Anpassung / Korrektur im Bebauungsplan erfolgt durch Verlegung der Leitungstrasse L 8 in Verlängerung der Planstraße F 3 **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	kennzeichnete Leitungstrasse L8 entspreche nicht der vorgesehenen Trasse des der Einwenderin zur Genehmigung vorliegenden Leitungskoordinierungsplans. Man bitte diesbezüglich um Korrektur bzw. um Klärung des Sachverhalts.		
10.2	<u>Mischwasserkanalisation</u> Die Mischentwässerung im Teilbereich WA 19 könne beibehalten werden, allerdings müsse in der Planstraße A ein neuer Mischwasserkanal gebaut und die vorhandene Grundstücksentwässerung daran angeschlossen werden. Ferner sei sicher zu stellen, dass der grundstücksbezogene Versiegelungsgrad von 60 % nicht überschritten werde.		Gemäß der Festsetzung II, 8.2 beträgt der grundstücksbezogene Versiegelungsgrad in dem Wohngebiet WA 19 60%. **Der Hinweis zum neuen Mischwasserkanal in der Planstraße A wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige städtische Fachamt weiter geleitet**
10.3	<u>Oberflächenwasserbewirtschaftung</u> Bezüglich der Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers seien unter Punkt 8.8 und in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes detaillierte Aussagen gemacht worden. Diese würden von der SWT-AöR größtenteils mitgetragen. Irritiert habe jedoch die Angabe, dass das Überlaufwasser der Mulden und Zisternen in einer Retentionsmulde im Bereich der Fläche Ö2 gesammelt werde. Die Fläche Ö2 sei aufgrund der Größe und der Lage nicht als Muldenstandort geeignet. Außerdem befände sie sich außerhalb des Geltungsbereichs der wasserrechtlichen Genehmigung „Entwässerung Trier-Petrisberg“ (2. Änderung, Stand Juli 2005). Gemäß dieser Planung solle die Retentionsmulde im Bereich der Fläche A1 angeordnet werden. Die Mulde habe eine Volumen von 540 m^3 und, bei einer Tiefe von 0,40 m, eine Fläche von 1350 m^2. Des Weiteren sei sicher zu stellen, dass das Überlaufwasser dieser Mulde vom Einzugsgebiet des Retzgrabens zum Einzugsgebiet des Brettenbachs übergeleitet und dort breitflächig versickert werde (ein Textauszug sei diesem Schreiben beigefügt).		Das Konzept der Oberflächenwasserbewirtschaftung wurde zwischenzeitlich zwischen der EGP und den Stadtwerken neu abgestimmt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
10.4	<u>Eigentumsverhältnisse bei Entwässerungsanlagen</u> Grundstücke, in denen Entwässerungsanlagen vorgesehen seien, müssten der SWT-AöR übereignet werden oder Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der SWT-AöR im Grundbuch für die Entwässerungsanlagen eingetragen werden.		**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
10.5	<u>wasserrechtliches Verfahren</u> Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens zum vorliegenden BU 21 seien sowohl die Mulde als auch die Vorflutverhältnisse noch zu genehmigen und auch im B-Plan darzustellen. Man bitte um Ergänzung dieser, nach Ansicht der Einwenderin, für den Satzungsbeschluss relevanten Angaben.		Die entsprechenden Angaben zum wasserrechtlichen Verfahren werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
10.6	<u>Wasserversorgung</u> Für die Versorgung der geplanten Wohnbauflächen müsse das Trinkwassernetz erweitert werden. Die Anbindung an das vorhandene Netz erfolge in der Planstraße A im nördlichen Gehweg an die aus BU 20 ausgelegte Trinkwasserleitung. Durch diese Trinkwasserleitung würden auch die südlichen Stiche und die nördlichen Wohnhöfe versorgt. Eine weitere Anbindung an das vorhandene Netz werde im Bereich des Wendehammers Sickingenstraße erfolgen. Die konkreten Trassenverläufe im öffentlichen Straßenraum würden zur Zeit im Rahmen der Leitungskoordinierung EGP abgestimmt. Im Bereich „Beim alten Weingarten“ liege im Fußweg eine vorhandene Trinkwasserleitung, die nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Lage der im Plangebiet vorhandenen Wasserversorgungstrassen seien den Fachbüros und dem Erschließungsträger EGP bereits mehrfach zur Beachtung mitgeteilt worden. Diese Trassen, z. T. mit Transportcharakter, dürften nicht überbaut und mit tief wurzelnden Bäumen bepflanzt werden. Ggf. sei zu Gunsten der SWT Versorgungs-GmbH ein Leitungsrecht einzutragen.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die EGP weiter geleitet.**
10.7	<u>Gasversorgung</u> Für die Versorgung der geplanten Wohnbauflächen müsse das Erdgasnetz des Einwenders erweitert werden. Die Anbindung an das vorhandene Netz erfolge in der Planstraße A im nördlichen Gehweg an die aus BU 20 ausgelegte Erdgasleitung. Durch diese Erdgasleitung würden auch die südlichen Stiche und die nördlichen Wohnhöfe versorgt. Eine weitere Anbindung an das vorhandene Netz werde im Bereich des Wendehammers Sickingenstraße erfolgen. Die konkreten Trassenverläufe im öffentlichen Straßenraum würden z.Zt. im Rahmen der Leitungskoordinierung EGP abgestimmt. Im Bereich „Beim alten Weingarten“ liege im Fußweg eine vorhandene Erdgasleitung, die nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Lage der im Plangebiet vorhandenen Erdgasversorgungstrassen seien den Fachbüros und dem Erschließungsträger EGP bereits mehrfach zur Beachtung mitgeteilt worden. Diese Trassen dürften nicht überbaut und mit tief wurzelnden Bäumen bepflanzt werden. Ggf. sei zu Gunsten der SWT Versorgungs-GmbH ein Leitungsrecht einzutragen.		**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die EGP weiter geleitet.**
10.8	<u>Elektrizitätsversorgung</u> Für die Versorgung der geplanten Wohnbauflächen müsse das Elektrizitätsversorgungsnetz erweitert werden. Die nieder- und mittelspannungsseitige Anbindung werde beidseitig der Planstraße A an die aus BU 20		Bisher bekannte Leitungstrassen außerhalb der öffentlichen Plätze und Wege sind im Bebauungsplan bereits verbindlich durch Leitungsrechte gesichert. Die angegebene Transformatorenstation von 4 x 4,50

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
	ausgelegten Kabel in den Gehwegen erfolgen. Durch diese Niederspannungskabel würden auch die südlichen Stiche und die nördlichen Wohnhöfe versorgt werden. Eine weiter Anbindung an das vorhandene Netz werde im Bereich der Sickingenstraße erfolgen. Die konkreten Trassenverläufe und Schrankstandorte im öffentlichen Straßenraum würden z.Z. im Rahmen der Leitungskoordinierung EGP abgestimmt. Leitungstrassen außerhalb der öffentlichen Plätze und Wege solle man verbindlich im B-Plan eintragen. Im Bereich des Wendehammers Sickingenstraße sei es notwendig, den Standort einer Transformatorenstation vorzusehen. Die benötigte Fläche zur Errichtung dieser Transformatorenstation, die die Einwenderin später erwerben wolle, betrage 4 x 5,5 m. Man bitte darum, den Standort dieser Anlage im Bebauungsplan verbindlich als Fläche für Elektrizitätsversorgung auszuweisen. Den geplanten Standort habe man im beiliegenden Plan eingetragen. Im Bereich „Beim alten Weingarten“ liege im Fußweg eine vorhandene Kabeltrasse, die aus Mittel- und Niederspannungskabeln bestehe. Vorsorglich weise man darauf hin, dass die endgültige Versorgung eines Großteils des Erschließungsgebietes, einschließlich Baustromversorgung, erst nach Verlegung der Längskabel und der Errichtung der Kabelverteilerschränke möglich sei.		m im Bereich des Wendehammers Sickingenstrasse wird im Bebauungsplan ergänzend zeichnerisch festgesetzt. **Den Anregungen wird gefolgt.** **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die EGP weiter geleitet..**
10.9	<u>Leitungstrassen im Bebauungsplan</u> Vorhandene und neue Leitungstrassen außerhalb der öffentlichen Straße und Wege seien im Bebauungsplan verbindlich und lagerichtig als solche auszuweisen. Informationen über die bestehenden Leitungen könnten bei der Abteilung A-D angefordert werden. Man bitte um Berücksichtigung der Angaben und Beteiligung im weiteren Verfahren.		Die erforderlichen Eintragungen wurden zwischenzeitlich ergänzt. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
11	**Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt vom 26.03.2007**		
	<u>Emissionen durch Bahnanlagen</u> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstünden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen könnten gegen die DB AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke planfestgestellt sei.		Die Stellungnahme hat keinen Bezug zum vorliegenden Bebauungsplan. **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
12	**Deutscher Wetterdienst vom 03.04.2007**		
	<u>Beplanzungen im Randbereich zum Wetteramt</u> Nach genauer Prüfung des Bebauungsplanvorentwurfes durch die Gutachterstellen des DWD sei es notwendig, um Störungen von Messungen der nahe gelegenen Wetterwarte des DWD zu vermeiden, die Grünfläche mit Hecken oder Buschwerk mit einer zu erwartenden maximalen Höhe bis zu 2,0 m zu bepflanzen. Die Bepflanzung solle so weit wie möglich von der Wetterwarte entfernt sein.		Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich zwischen Verwaltung und Wetteramt besprochen, konnte aber letztlich noch nicht in dem notwendigen Umfang geklärt werden. Soweit erforderlich, werden entsprechende Festsetzungen bis zum Satzungsbeschluss in die Planung mit aufgenommen. **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Schriftliche Stellungnahmen der Bürger im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Kurzfassung der Anregung		Stellungnahme der Verwaltung **Beschlussvorschlag**
1	**Annette Spuller-Rass, im Aveler Tal 25, 54295 Trier vom 26.03.2007**:		
1.1	Höhe baulicher Anlagen Um eine städtebauliche Verbindung zwischen den beiden Bauabschnitten zu schaffen, solle man in diesen beiden Baufeldern nur zweigeschossige Gebäude zulasen, ohne Staffelgeschoss. Die maximale Gebäudehöhe solle wie „Am Lindenplatz“ auf 7,00 m begrenzt werden. Außerdem solle man nur Flachdächer zulassen.		Für den entsprechenden Teilbereich erfolgt eine Höhenbegrenzung der Gebäude auf maximal 7,50 m sowie eine maximale Zweigeschossigkeit.; als Dachform werden nur Flachdächer zugelassen. **Der Anregung wird gefolgt.**
1.2	Nebenanlagen Auf den Grenzen zum Grundstück der Einwenderin solle man keine Nebenanlagen zulassen.		Der Bebauungsplan wird im dem betreffenden Bereich dahingehend geändert, als dass im rückwärtigen Grundstücksbereich (an die Gartenbereiche des WA 10 im BU 20-2 angrenzenden Bereiche) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche keine hochbaulichen Nebenanlagen in Form von Gebäuden errichtet werden dürfen. **Der Anregung wird gefolgt.**
2	**Markus Musch Architekten, Weberbach 12, 54290 Trier vom 26.03.2007**		
2.1	Höhe baulicher Anlagen Um eine städtebauliche Verbindung zwischen den beiden Bauabschnitten zu schaffen, solle man in diesen beiden Baufeldern nur zweigeschossige Gebäude zulasen, ohne Staffelgeschoss. Die maximale Gebäudehöhe solle wie „Am Lindenplatz“ auf 7,00 m begrenzt werden. Außerdem solle man nur Flachdächer zulassen.		**Siehe dazu Punkt 1.1 dieser Abwägung.**
2.2	Nebenanlagen Auf den Grenzen zum Grundstück der Einwenderin solle man keine Nebenanlagen zulassen.		**Siehe dazu Punkt 1.2 dieser Abwägung.**
3	**Drs. Jutta und Roland Dittmann, Johannes-Zenz-Str. 9, 54292 Trier vom 26.03.2007**		
3.1	Höhe baulicher Anlagen Um eine städtebauliche Verbindung zwischen den beiden Bauabschnitten zu schaffen, solle man in diesen beide Baufeldern nur 2-geschossige Gebäude zulassen, ohne Staffelgeschoss. Die maximale Gebäudehöhe solle wie „Am Lindenplatz“ auf 7,00 m begrenzt werden. Außerdem solle man nur Flachdächer zulassen.		**Siehe dazu Punkt 1.1 dieser Abwägung.**
3.2	Nebenanlagen Auf den Grenzen zu den Grundstücken der Einwender solle man keine Nebenlagen zulassen.		**Siehe dazu Punkt 1.2 dieser Abwägung.**